

S a t z u n g
der Stadt Bad Schwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträgen für die
Nußbaumstraße im Stadtteil Hettenhain

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen des § 132 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. 1 S. 2256) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. 1 S. 949) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 UM. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. 1 S. 75) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 09.06.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 9 Absatz 1 der Satzung der Stadt Bad Schwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 23. März 1979 geregelten Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen wird die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes für das Baugebiet Hettenhain 1, 1. Planänderung gelegene Nußbaumstraße nur mit einem einseitigen Gehweg ausgebaut.

§ 2

Diese Abweichungssatzung bezieht sich ausschließlich auf die in § 1 näher beschriebene Erschließungsanlage "Nußbaumstraße".

§ 3

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schwalbach, den 18. Juli 1986

DER M A G I S T R A T
der Stadt Bad Schwalbach

gez. Fleischer
Bürgermeister

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Aar-Bote am 01.08.1986